

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

EAC 11.1	
14. SEP. 1978	
12. September 1978	
BSL-Plan	

Nr. 2383

vom 12. September 1978
mitl. BSL-Plan

Gemeinde Sissach: Knotenpunkt Untere Hauensteinstrasse/
Gelterkinderstrasse (Kreuzmatt), Werkplangenehmigung

Mit Beschluss Nr. 2025 vom 26. Juli 1977 hat der Regierungsrat das Allgemeine Bauprojekt des Knotenpunktes Untere Hauensteinstrasse/Gelterkinderstrasse in der Gemeinde Sissach genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie § 40 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 in einem kombinierten Verfahren durchzuführen und, soweit nötig, das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht in die Wege zu leiten.

Die Projektpläne wurden während 30 Tagen, vom 8. August bis 6. September 1977 in der Gemeinde Sissach öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 31 vom 4. August 1977 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 4. August 1977 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 6. September 1977 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können und ihre Forderungen für die zu enteignenden Rechte einzureichen haben.

Während der Auflagezeit haben die Gemeinden Bockten und Gelterkinden sowie eine Anzahl der durch das Projekt betroffenen Landeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An den Sitzungen der Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen kantonale Tiefbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich der Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden alle Einsprachen bereinigt oder mit Regierungsrats- resp. Landratsbeschluss entschieden.

Da im Frühjahr 1979 mit den Bauarbeiten am Knoten Untere Hauensteinstrasse/Gelterkinderstrasse begonnen werden soll,

liegen nun die betreffenden Werkpläne zur Genehmigung vor. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen. Das Tiefbauamt wird in der Folge die Forderungsanmeldungen zur Behandlung an das Enteignungsgericht weiterleiten.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen das Allgemeine Bauprojekt des Knotenpunktes Untere Hauensteinstrasse/Gelterkindenstrasse in der Gemeinde Sissach keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Als Werkpläne werden genehmigt:

TABL-1138	1B Situationsplan	1 : 200
	2B Signalisations- und Markierungsplan	1 : 200
	5B Bau- und Strassenlinienplan	1 : 500
	6B Landerwerksplan	1 : 200
	7B Landerwerbstabelle	
	8A Querprofile	1 : 50
	Technischer Bericht mit Kostenveranschlag	

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die innert der Auflagefrist vom 8. August bis 6. September 1977 eingegangenen Forderungsanmeldungen für die zu enteignenden Rechte dem Enteignungsgericht einzureichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach

Finanzdirektion

Finanzkontrolle

Staatskassenverwaltung

Enteignungsgericht, Poststrasse 3, Liestal

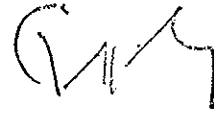
Ingenieurbüro Glaser und Saxer AG, St. Jakobstrasse 2 - 8, Muttenz

Bodenamt (3)

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.